

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0937
erstellt am: 03.06.2024

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Beate Pfündl
Aktenzeichen: L-SG pü - Grundschulbezirke

11. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	29.08.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	09.09.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	11.09.2024	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.09.2024	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der 11. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße zu

1. Bildung eines Schulbezirks für die geplante neue Grundschule Lorsch,
2. Bildung eines Überschneidungsgebietes zwischen der Wingertsbergschule und der neuen Grundschule Lorsch.

zu.

Außerdem wird der bisherige Schulname der Grundschule an der Kirchbergschule geändert in Löwenherzschule.

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt gem. § 143 Hessisches Schulgesetz die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.01.2023, im Rahmen der 11. Änderung wie in der Vorlage beschrieben anzupassen und erlässt die als Anlage beiliegende Neufassung der Satzung über die Schulbezirke der Schulen im Kreis Bergstraße. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Erläuterung:

Anlass

Im SEP 2020-25 PLUS wurde dem Bau einer neuen 4-zügigen Grundschule in Lorsch zugestimmt.

Dadurch wird sowohl ein neuer Schulbezirk für die neue Grundschule, als auch ein gemeinsames Überschneidungsgebiet zwischen der Wingertsbergschule und der neuen Grundschule erforderlich.

Ein Überschneidungsgebiet ist ein Schulbezirk, den sich zwei Grundschulen teilen. Für die im Überschneidungsgebiet lebenden Kinder sind zunächst grundsätzlich beide Grundschulen zuständig. Die Zuweisung der Kinder zu der für sie final zuständigen Grundschule erfolgt durch das Staatliche Schulamt und den Schulträger unter Einbindung der beteiligten Grundschulen. Zielsetzung eines Überschneidungsgebietes ist, möglichst ausgeglichene Klassengrößen an beiden Schulen herzustellen und eine hohe Qualität des Lernens zu sichern.

Ziel

Sowohl die Wingertsbergschule als auch die neue Grundschule sind 4-zügig geplant. Zielsetzung ist es deshalb, die Zuschnitte der Schulbezirke der Wingertsbergschule, der neuen Grundschule und des Überschneidungsgebietes so zu gestalten, dass die Wingertsbergschule und die neue Grundschule jeweils maximal 4-zügig werden und für beide Grundschulen die räumlichen Kapazitäten nachhaltig ausreichen. Das Überschneidungsgebiet muss so gestaltet sein, dass dauerhaft entsprechend ausreichend Kinder auf beide Schulen verteilt werden können, einschließlich der geplanten Neubaugebiete.

Die neue Grundschule soll im südlichen Bereich der Stadt Lorsch auf dem Gelände der Werner-von-Siemens-Schule errichtet werden und voraussichtlich zum Beginn des Sj 2026/27 in Betrieb gehen.

Aus pädagogischen Gründen soll ein sukzessiver Übergang der Kinder der Wingertsbergschule in die neue Grundschule erfolgen. Bei Inbetriebnahme der neuen Grundschule im Sj 2026/27 werden zunächst die Kinder der Jahrgangsstufen 1-3 an die neue Grundschule wechseln, die im Schulbezirk der Schule bzw. im Überschneidungsgebiet wohnen. Die Einschulung für das Sj 2024/25 wurde deshalb mit der Schule und dem Staatlichen Schulamt bereits unter Berücksichtigung der neuen Schulbezirkzuschnitte geplant.

Der Jahrgang 4 im Sj 2026/27 verbleibt bis zum Ende der Schulzeit komplett an der Wingertsbergschule. Im Rahmen seiner Einschulung zum Sj 2023/24 wurden die betreffenden Eltern durch die Schulleitung der Wingertsbergschule hierüber bereits informiert.

Maßnahmen

Der bisherige Schulbezirk der Wingertsbergschule, der das gesamte Stadtgebiet umfasst, wird um den zukünftigen Bezirk der neuen Grundschule und das Ü-Gebiet verkleinert.

Die genaue Lage der geplanten Schulbezirke sowie des geplanten Überschneidungsgebietes sind im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt.

Vorgehensweise

Anlass, Zielsetzung und Maßnahmen wurden gemeinsam mit der Wingertsbergschule, dem Staatlichen Schulamt sowie der Stadt Lorsch in mehreren Sitzungen besprochen bzw. entwickelt.

Da für die neue Grundschule noch keine Schulgemeinde existiert, wurde die Schulkonferenz der Wingertsbergschule zu den Planungen angehört.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die neu zu bildenden Bezirke sich ausschließlich aus dem Schulbezirk dieser Schule rekrutieren und ein Teil der Schulgemeinde der Wingertsbergschule von den neuen Bezirken betroffen sein wird.

Die Schulkonferenz der Wingertsbergschule hat keine Bedenken zu den geplanten Schulbezirken geäußert.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag bedarf die Satzung gem. § 143 Abs. 3 HSchG der Zustimmung durch das Staatliche Schulamt. In Anschluss daran muss sie öffentlich bekannt gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für einige Lernende wird voraussichtlich weiterhin ein Beförderungsanspruch zur Wingertsbergschule erwartet. Der genaue Umfang hängt von den Wohnadressen ab und kann derzeit nicht beziffert werden.

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1: Plan Grundschulbezirke Lorsch neu

Anlage 2: 11. Änderung der Satzung über die Grundschulbezirke im Kreis Bergstraße in der Entwurfsfassung vom 29.07.2024